



Bundesamt für  
Auswärtige Angelegenheiten

# Deutsche heiraten in Neuseeland

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



## **Deutsche heiraten in Neuseeland**

**Herausgeber:**

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: [auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de](mailto:auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de)

Internet: [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de)

Titelbild: ©BfAA

## **Neuseeland**

Stand: Januar 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Neuseeland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

### **Rechtlicher Hinweis**

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

## Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Neuseeland standesamtlich oder kirchlich heiraten. Die zivile und die kirchliche Trauung haben in Neuseeland die gleiche rechtliche Wirkung und werden in Deutschland anerkannt.

## Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

## Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung muss durch eine dafür in Neuseeland zugelassene Person vorgenommen werden. Dies können ein Standesbeamter (*Registrar of Marriages*) oder eine Privatperson mit entsprechender staatlicher Anerkennung (*civil marriage celebrant*), Pfarrer oder Priester (*minister*) sein, sowie Personen, die für entsprechend anerkannte Organisation tätig sind.

## Welches Standesamt ist zuständig?

Vor der Trauung muss zunächst eine Eheerlaubnis (*marriage license*) beantragt werden:

- Das Antragsformular (BDM 60 für Anträge, wenn man in Neuseeland wohnhaft ist; BDM 58, wenn man die Eheschließung vom Ausland aus beantragt) ist bei dem örtlichen Standesamt (*Registrar of Birth Deaths and Marriages*) oder dem Innenministerium (Kontaktadressen jeweils siehe unten) erhältlich bzw. kann unter [www.dia.govt.nz](http://www.dia.govt.nz) heruntergeladen oder unter der Telefonnummer 0800 22 52 52 angefordert werden. Das Formular kann nicht online ausgefüllt werden, da die eidesstattliche Versicherung (siehe unten), die in dem Formular enthalten ist, persönlich vor dem Standesbeamten gegeben bzw. beglaubigt werden muss.
- Eidesstattliche Versicherung: Einer der beiden Brautleute muss eidesstattlich versichern, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass der Eheschließung

ßung kein sonstiges rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht. Der Vor-  
druck für die eidesstattliche Versicherung ist auf dem Formular BDM 58/60 mit enthal-  
ten. Soll sie bereits von Deutschland aus abgegeben werden, muss die Unterzeichnung  
in Anwesenheit eines *Commonwealth representative* erfolgen. Die neuseeländische Bot-  
schaft in Berlin (Kontakt siehe unten) erteilt Auskunft über Personen, die als *Common-  
wealth representative* in Deutschland anerkannt sind. Wird die Eheerlaubnis erst in  
Neuseeland beantragt, muss sie in Anwesenheit des neuseeländischen Standesbeamten  
unterzeichnet werden.

- Der vollständig ausgefüllte Antrag ist dem für den Ort der Heirat zuständigen Standes-  
amt zuzusenden. Dabei sollte mitgeteilt werden, wann die Eheerlaubnis abgeholt wird.  
Es muss mit einer Mindestbearbeitungszeit von drei Tagen seit Eingang des ausgefüll-  
ten Formulars gerechnet werden.
- Die Eheerlaubnis ist drei Monate und nur für den Ort, der im Antrag angegeben wurde,  
gültig.
- 

## **Wie lange ist die Aufgebotsfrist?**

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

## **Wann hat die Trauung zu erfolgen?**

Die Ausstellung der Heiratslizenz dauert in der Regel drei Tage und ist drei Monate gültig. Frü-  
hestens nach Erteilung der Heiratslizenz kann die Eheschließung erfolgen. Die Eheerlaubnis  
(Heiratslizenz) ist nur für den Ort gültig, der im Antrag angegeben wurde.

## **Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?**

- Eheerlaubnis (siehe oben)
- Ist einer der Brautleute geschieden, muss dem Antrag auf die Eheerlaubnis das Schei-  
dungs Urteil mit amtlicher Übersetzung beigelegt werden.

## **Hinweis:**

Alle Unterlagen, die die Angaben nicht auch in Englisch enthalten, müssen übersetzt werden. Übersetzungen von den folgenden Institutionen werden akzeptiert: Vom

- „NZ Births, Deaths and Marriages Office“ anerkannte Übersetzungsbüros,
- neuseeländische Auslandsvertretungen (Botschaft oder Konsulat),
- der Behörde, die das jeweilige Dokument ausgestellt hat,
- jedem deutschem Gericht.

Weitere Unterlagen müssen nicht vorgelegt werden, da der Standesbeamte sich in der Regel auf die eidesstattliche Erklärung verlässt. Es empfiehlt sich jedoch, Reisepass und Geburtsurkunde mitzubringen.

Bei Antragstellung sollten der Ort und mögliche Termine für die Trauung angegeben sowie die eigene Adresse, Telefonnummer etc. mitgeteilt werden, damit der Standesbeamte sich mit den Brautleuten wegen der konkreten Planung in Verbindung setzen kann.

## **Eheschließungen außerhalb des Standesamtes:**

Pfarrer und andere staatlich anerkannte Personen können auch außerhalb des Standesamtes Eheschließungen vornehmen. Für die Eheerlaubnis wird dann eine Gebühr erhoben. Auf dem Antrag muss bereits die Person, die die Ehe schließen soll, angegeben werden.

## **Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?**

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Ein Dolmetscher ist erforderlich, wenn die Heiratswilligen der englischen Sprache nicht mächtig sind.

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in Neuseeland geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach neuseeländischem Recht geschlossen wurde.

## **Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?**

Das Formblatt (*Particulars of Marriage*), welches nach der Eheschließung ausgehändigt wird, genügt nicht. Das „*New Zealand Marriage Certificate*“ kann gegen die Entrichtung einer Gebühr beim *Registrar of Birth, Deaths and Marriages* beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular ist beim Innenministerium erhältlich. Zur Verwendung des „*NZ Marriage Certificate*“ in Deutschland sollte eine sog. Apostille beim neuseeländischen Innenministerium eingeholt werden. Eine Legalisation ist nicht erforderlich.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de)  
Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

## Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

## Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.



## **Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?**

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

*Quelle: Standesamt I, Berlin*

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Neuseeland nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?**

Seit dem 19.08.2013 ist es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, in Neuseeland die Ehe zu schließen.

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Innerhalb Neuseelands kann die Zahlung durch einen Scheck, Geldanweisung, Kredit- oder Bankkarte oder per Barzahlung an das „*Department of Internal Affairs*“ erfolgen. Von Deutschland aus ist die Zahlung durch eine Banküberweisung an das „*Department of Internal Affairs*“ oder per Kreditkarte (Bankcard, Mastercard, Visa) möglich.

## **Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die neuseeländische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de).